



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfgh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfgh.gv.at)

[www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at)

## Presseinformation

### **Keine Verrechnungsmöglichkeit für Nicht-Wien-Patienten: Verfassungswidrig**

#### **Streit um Wiener Hanusch-Krankenhaus: VfGH hebt Regelung im Krankenanstalten-Gesetz auf**

In der Auseinandersetzung um die Finanzierung des Wiener Hanusch-Krankenhauses hat der Verfassungsgerichtshof sein - aus dem Anlass einer entsprechenden Klage - eingeleitetes Gesetzesprüfungs-Verfahren abgeschlossen.

Jene Bestimmung im Wiener Krankenanstaltengesetz, die es unmöglich macht, die Kosten ("Betriebsabgang") für Nicht-Wien-Patienten mit dem Land Wien zu verrechnen, ist verfassungswidrig.

Das Wiener Krankenanstaltengesetz muss mit einem sog. Bundesgrundsatzgesetz zusammenpassen (in diesem Fall: das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten). Dieses Bundesgrundsatzgesetz lässt aber für eine Regelung, die bei der Kostenabrechnung darauf abzielt, ob jemand Wiener oder Nicht-Wiener ist, keinen Spielraum. Das Wiener Krankenanstaltengesetz widerspricht daher in diesem Punkt dem Grundsatzgesetz. Darum ist diese Bestimmung verfassungswidrig. Außerdem spielt auch der Gleichheitssatz eine Rolle, der durch die aufgehobene Regelung verletzt wird.

Die Konsequenz der Entscheidung des VfGH ist, dass künftig bei der Verrechnung der Kosten öffentlicher Krankenanstalten ("Betriebsabgang") auch Nicht-Wien-Patienten berücksichtigt werden müssen.

Zur weiteren Vorgangsweise im Verfahren betreffend die Klage der Wiener Gebietskrankenkasse gegen das Land Wien:

Der Verfassungsgerichtshof wird das Land Wien um eine Stellungnahme ersuchen, wie es sich nunmehr - aufgrund der neuen Rechtslage - zu den Ansprüchen der Wiener Gebietskrankenkasse äußert.

Danach wird der Verfassungsgerichtshof über die Klage - Gesamtstreitwert: rund 47 Millionen Euro - auf Basis des heute veröffentlichten Erkenntnisses entscheiden.

21. Oktober 2009

Zahl der Entscheidung: G 54/09